

Zum 01.07.2006 hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Gebühren für Beratung und Gutachten aufgehoben. Der Rechtsanwalt soll in diesen Fällen nach § 34 I 1 RVG fortan auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe werden daher die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

Vergütungsvereinbarung

zwischen

dem Rechtsanwalt Birk Frank, Schloßstr. 91, 12163 Berlin

und

(Auftraggeber)

1. Vergütung für die Beratung / Vergütungsvarianten

In Sachen _____ / _____

wegen _____

- (Variante 1)
vereinbaren die Parteien gem. § 34 Abs. 1 S. 1 RVG, dass der Anwalt für die Beratung eine Gebühr in Höhe von 0,1 bis 1,0 gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert der Beratung erhält.
Die Höhe des Gebührensatzes aus dem vorstehenden Rahmen bestimmt der Anwalt gem. § 14 Abs. 1 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden.
- (Variante 2)
Für die Beratung erhält der Anwalt einen Pauschalbetrag in Höhe von _____ €.
- (Variante 3)
Für die Beratung erhält der Anwalt eine Vergütung i.H.v. **90,00 €** (in Worten: neunzig Euro) je Stunde. Abgerechnet wird für jede angefangenen zehn Minuten.

2. Anrechnung

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Gebühr auf die in einer eventuellen nachfolgenden Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren erfolgt zur Hälfte.

3. Anwendbarkeit der gesetzlichen Vergütung im Übrigen

Die unter Nr. 1 vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Im Falle einer Einigung, Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen. Auch die gesetzlichen Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG.

4. Verauslagte Kosten

Soweit der Anwalt im Verlaufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung sofort zu erstatten.

5. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

6. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich bei Variante 1 die vereinbarte Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnet,
- die vereinbarte Vergütung, vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragschließenden je ein Exemplar erhalten.

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Berlin, den